



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 48566

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7,5 J x 17 EH2+

Typ: B29-757

Inhaber der ABE  
und Hersteller: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH  
DE-53919 Weilerswist

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

**KBA 48566**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 48566

Die ABE-Nr. 48566 erstreckt sich auf die Sonderräder 7,5 J x 17 EH2+ , Typ B29-757, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 55092411 (1.Ausfertigung) vom 27.02.2012 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 20 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß §13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.**

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Felgenreöße,  
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades bestehend aus:  
Kennzeichnung des Rades und gegebenenfalls des Zentrierringes,  
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),  
das Typzeichen und  
die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Köln, vom 27.02.2012 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 21.03.2012  
Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Gutachten Nr. 55092411 (1.Ausfertigung), zur Genehmigung vorgelegt am: 29.02.2012



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der ABE: 48566

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Auftraggeber** Brock Alloy Wheels GmbH  
Schleidener Straße 32  
53919 Weilerswist - Derkum  
QM-Nr. 49 02 0400809

**Prüfgegenstand** PKW-Sonderrad

Modell B29  
Typ B29-757  
Radgröße 7,5 J x 17 EH2+  
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
X5	B29-757 X5/ BA06 N2 Ø63,4-Ø54,1	5/100/54,1	38	650	2000	10/2011
X5	B29-757 X5/BA05 N3 Ø63,4-Ø56,1	5/100/56,1	38	650	2000	10/2011
X5	B29-757 X5/BA03 N5 Ø63,4-Ø57,1	5/100/57,1	38	650	2000	10/2011
W1	B29-757 W1/BA17 N27 Ø72,6xØ60,1	5/108/60,1	45	700	2050	10/2011
W1	B29-757 W1/BA16 N20 Ø72,6xØ63,4	5/108/63,4	45	700	2050	10/2011
W1	B29-757 W1/BA14 N22 Ø72,6xØ65,1	5/108/65,1	45	700	2050	10/2011
D3	B29-757 D3/BA25 Ø66,6-Ø57,1	5/112/57,1	35	710	2150	10/2011
D3	B29-757 D3/BA25 Ø66,6-Ø57,1	5/112/57,1	45	710	2150	10/2011
D3	B29-757 D3/ohne Ring	5/112/66,6	35	710	2150	10/2011
D3	B29-757 D3/ohne Ring	5/112/66,6	45	710	2150	10/2011
W4	B29-757 W4/BA17 N27 Ø72,6xØ60,1	5/114,3/60,1	35	710	2150	10/2011
W4	B29-757 W4/BA17 N27 Ø72,6xØ60,1	5/114,3/60,1	45	710	2150	10/2011
W4	B29-757 W4/BA15 N21 Ø72,6xØ64,2	5/114,3/64,1	35	710	2150	10/2011
W4	B29-757 W4/BA15 N21 Ø72,6xØ64,2	5/114,3/64,1	45	710	2150	10/2011
W4	B29-757 W4/BA13 N23 Ø72,6xØ66,1	5/114,3/66,1	35	710	2150	10/2011
W4	B29-757 W4/BA13 N23 Ø72,6xØ66,1	5/114,3/66,1	45	710	2150	10/2011
W4	B29-757 W4/BA11 N25 Ø72,6xØ67,1	5/114,3/67,1	35	710	2150	10/2011
W4	B29-757 W4/BA11 N25 Ø72,6xØ67,1	5/114,3/67,1	45	710	2150	10/2011
W5	B29-757 W5/BA11 N25 Ø72,6xØ67,1	5/120/67,1	35	710	2150	10/2011
W5	B29-757 W5/ohne Ring	5/120/72,6	35	710	2150	10/2011

**Kennzeichnung**

KBA-Nummer 48566  
 Herstellerzeichen BROCK ALLOY WHEELS  
 Radtyp und Ausführung B29-757 (s.o.)  
 Radgröße 7,5Jx17EH2+  
 Einpreßtiefe ET (s.o.)  
 Gießereikennzeichen JAW  
 Herstellungsdatum Monat und Jahr

**Befestigungselemente**

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

## Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Biegeumlaufprüfung zugrunde:

Anschluß	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang
5/100	38	650	2000
5/120	35	710	2150
5/112	35	710	2150
5/108	45	700	2050
5/114,3	45	710	2150

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/100	195/40R17	38	650
5/108	195/40R17	45	710
5/114,3	195/40R17	45	710
5/120	195/40R17	35	710

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/108	285/60R17	45	710

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 10,816 kg.

## Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lamsheim ab November 2011 durchgeführt.

## Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

## Anlagen

Beschreibung	-	09.11.2011
Befestigungsmittelzeichnung	ZSZM-02 mit Änderung vom	25.11.2008 12.02.2009
Zentrierringzeichnung	wfv6467 mit Änderung vom	06.12.2000 09.05.2008
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc B13 mit Änderung vom	26.11.2010 22.03.2011
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc D2 mit Änderung vom	05.06.2003 23.05.2011
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc D6 mit Änderung vom	16.12.1998 05.06.2003
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc D8 mit Änderung vom	01.07.2003 08.03.2011
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc D9 mit Änderung vom	12.05.1998 02.10.2008
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc D13 mit Änderung vom	16.12.1998 05.06.2003
Radzeichnung	B29-757 mit Änderung vom	26.04.2011 29.09.2011
Verwendungsbereich	Anlage 1 bis 20	

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH benannt von der Benennungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes unter der Registrier-Nr. KBA-P 00010-96

Lambsheim, 27. Februar 2012



Bohlander

00176852.DOC